

---

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt / zur Fachwirtin Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)**

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 23./24.6.2015 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 14.04.2015 nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum  
Fachwirt/ zur Fachwirtin Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)**

---

### **§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

- (1) Durch die Prüfung zum/zur „Fachwirt/Fachwirtin Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, um in energiewirtschaftlichen Projekten in den Bedarfsfeldern Bauen, Wohnen und Mobilität informierend, beratend, planend und projektierend, die Durchführung begleitend sowie Konzepte vermarktetend tätig zu werden. Insbesondere sollen die Technologien der Erneuerbaren Energien und der Energiespeicherung sowie die Maßnahmen der Energieeffizienz in ihren systemischen Zusammenhängen zur Anwendung kommen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirt/Fachwirtin Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (HWK)“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung in einem Handwerksberuf aus den Bereichen Sanitär-Heizung-Klima, Elektro oder Bau und Ausbau bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in seinem Beruf nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

### **§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem fachpraktischen Teil und einem anschließendem Fachgespräch. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung oder einzelne Teilbereiche handlungsorientiert durchzuführen.
- (2) Der fachpraktische Teil soll die Planung und Projektierung unter Berücksichtigung von Technologien der Erneuerbaren Energien und Energiespeicherung sowie der Maßnahmen zur Energieeffizienz an einem Fallbeispiel (z.B. an einem Wohn- oder Zweckbau) zum Gegenstand haben. Zur Erstellung des Projektberichts sollen anhand des Fallbeispiels von dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin die nachstehenden Aufgaben bearbeitet werden:
  - Beschreibung der Ausgangssituation und Ermittlung der Zielsetzungen,
  - Erarbeitung verschiedener Lösungskonzepte zur Steigerung von Energieeffizienz und zur Implementierung zukunftsweisender Technologien der Energieversorgung und -nutzung,
  - Bewertung der vorgeschlagenen Konzepte unter Berücksichtigung technischer, ökologischer, rechtlicher, sozialer und ökonomischer Kriterien,
  - differenzierte und schnittstellenübergreifende Projektplanung zu einem gewählten Lösungsvorschlag sowie
  - Einordnung des Lösungskonzeptes in Vermarktungsprozesse.

In dem darauf bezogenen Fachgespräch soll der Projektplan dem Prüfungsausschuss kundenorientiert vorgestellt werden.

- (3) In der Regel soll der Bearbeitungszeitraum der Projektarbeit nicht mehr als drei Wochen umfassen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Die Projektarbeit und das Fachgespräch sind in einem Verhältnis von 7:3 zu gewichten.

#### **§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen**

- (1) Die Handlungsfelder nach § 3 Abs. 1 werden gleich gewichtet. Die Gesamtbewertung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gebildet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung und in keinem Prüfungsfach eine ungenügende Prüfungsleistung erzielt wurde.
- (3) Wurden in einem oder mehreren der in § 3 Abs. 1 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

#### **§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er/sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer Situationsaufgabe oder der schriftlichen Arbeit und dem darauf bezogenen Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

### **§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 14.07.2015 (Az.: 8-4233.82/106) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 29.07.2015 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer  
Präsident

Dr. Tobias Mehlich  
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-ulm.de](http://www.hwk-ulm.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 11.09.2015